

Satzung

des „Fördervereins zum Erhalt und zur Wiederherstellung der historischen Freilichtbühne am Kattenbühl“ e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Juli 2012
in Hann. Münden, Burgstr. 8 (Gemeindesaal der ev. ref. Kirchengemeinde)
geändert am 18. September 2012

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Göttingen Registergericht 200674

Die historische Freilichtbühne am Kattenbühl gehört dem Land Niedersachsen und wird vom Niedersächsischen Forstamt Münden, Hauptstr. 3 in 34346 Hann. Münden/OT Hemeln verwaltet.

§ 1 Zweck der Körperschaft

Der Verein führt den Namen „Förderverein zum Erhalt und zur Wiederherstellung der historischen Freilichtbühne am Kattenbühl“ e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat seinen Sitz in Hann. Münden und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege durch Erhalt und Wiederherstellung der Anlage der historischen Freilichtbühne „Tannenkamp“ in Hann.Münden und durch Schaffung und Sicherung der notwendigen Infrastruktur für Veranstaltungen jeglicher Art.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Informationsveranstaltungen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Überschüsse aus Veranstaltungen,
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
- Einwerbung von Sponsoren,
- Spenden
- Kooperation mit kirchlichen, staatlichen und kommunalen Institutionen sowie Vereinen und Firmen.

§ 2 Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendungszweck der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung „Stationäres Hospiz Hann. Münden e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele der Körperschafts unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Förderer und Freunde des Vereins können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die ohne Mitglied der Körperschaft zu sein, die Körperschaft ideell und finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, bei 3jährigem Beitragsrückstand oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Jahresende zu erklären.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorschlags- und Antragsrecht.

Jugendliche Mitglieder sind erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Vertreter der juristischen Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Pünktliche Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten.

Es sind insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beratung über Stand und Planung der Arbeiten sowie notwendiger Arbeitseinsätze,
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- h) Erlass einer Beitragsordnung,
- i) Berufung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn das der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Mitglieder müssen vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn

- ein Mitglied sich widersprüchlich zum Vereinszweck verhält,
- das Ansehen des Vereins schädigt.

Das auszuschließende Mitglied ist auf eigenen Wunsch vom Vorstand anzuhören.

Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Zielen des Vereins durch.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist von seinem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand besteht aus

- dem/r Vorsitzenden,
- seinem/r Stellvertreter/in,
- dem/r Schatzmeister/in
- dem/r Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer

Nachfolger/innen im Amt, erledigen die laufenden Geschäfte des Vereins und bereiten die Mitgliederversammlung vor.

Die Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand kann Einzelpersonen zu Beratungen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen prüfen Belege und die Kasse des Vereins nach Jahresabschluss und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 17. Juli 2012 beraten und beschlossen worden.

Die hier vorliegende, am 19. Oktober 2012 geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Hann.Münden, den 19. Oktober 2012

Vorsitzende
Renate Bitz

stellv. Vorsitzende
Dagmar Horst

Schatzmeisterin
Dr. Manuela Gantzer